

Kooperationsvertrag

zwischen dem

KVV Karlsruher Verkehrsverbund GmbH

und

<dem Verkehrsunternehmen>

über den Verkehr
der Linie 733

Präambel

Die Vertragspartner sind sich einig, dass für den Erfolg des ÖPNV ein qualitativ hochwertiges Angebot unabdingbar ist. Die Vertragspartner vereinbaren daher, dass neben den wirtschaftlichen Aspekten gleichgewichtig auch Qualitätsziele aufgenommen werden.

Das Verkehrsunternehmen **<Verkehrsunternehmen>** und der Karlsruher Verkehrsverbund verfolgen im Rahmen des „Karlsruher Modells“ eine angebotsorientierte Nahverkehrsleistung. Die Verkehrsunternehmen finanzieren sich anteilig aus den Fahrgeldeinnahmen im Verbund, die über Fahrgeldzuscheidungen nach prozentualen Verteilungsschlüsseln verteilt werden und durch die Mittel zum Ausgleich verbundbedingter Lasten auf Grund der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Karlsruher Verkehrsverbund.

Darüber hinaus führt die angebotsorientierte Nahverkehrsplanung zu Verkehrsleistungen, die durch Fahrgelderlöse, Mittel zum Ausgleich verbundbedingter Lasten und Zuwendungen nach § 15-18 ÖPNVG BW und § 231 SGB IX nicht vollständig abgedeckt werden können. Für die Finanzierung dieser Verkehrsleistungen ist allein der Unternehmer verantwortlich.

Dies vorausgeschickt, wird zwischen dem

KVV Karlsruher Verkehrsverbund GmbH
- nachstehend „KVV“ genannt -

und dem Verkehrsunternehmen

<Verkehrsunternehmen>

- nachstehend „der Unternehmer“ genannt -

folgender

Vertrag

geschlossen:

§ 1 Vertragsziel

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Einbindung von konzessionierten Linienverkehren des Unternehmers auf der Linie 733 (die anteilig im KVV-Gebiet verkehrt) gemäß § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in den KVV und deren Abgeltung.
- (2) Die Anwendung eines Gemeinschaftstarifs für das Verbundgebiet des KVV sowie die Fahrplangestaltung nach den Grundsätzen des Karlsruher Modells einschließlich der integrierten Verknüpfung von Schienen- und Busleistungen sollen eine freizügige Benutzung der verschiedenen Verkehrsmittel der Nahverkehrsunternehmen ermöglichen.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die wirtschaftliche Selbständigkeit des Unternehmers durch diesen Vertrag nicht beeinträchtigt wird. Der Unternehmer hält die Genehmigung für die vertragsgegenständlichen Linien gemäß Anlage 1.
- (4) Die Anlagen 1 bis 7 sind wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Bei jeder Fahrplanänderung und jeder Änderung der verkehrlichen und finanziellen Grundlagen werden die jeweils betroffenen Anlagen fortgeschrieben.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass alle im KVV verbundenen Unternehmen in der Öffentlichkeit einheitlich auftreten sollen.
- (3) Die Gestaltung des Liniennetzes und des jeweiligen Leistungsangebotes erfolgt nach Maßgabe des Verkehrsvertrags, den der Unternehmer mit dem Enzkreis abgeschlossen hat oder im Falle eines eigenwirtschaftlichen Betriebs gemäß dem Stand der Vorinformation. Bei Leistungsänderungen, die die Verkehrsbedienung im KVV-Gebiet berühren, ist frühzeitig unter Berücksichtigung der genehmigungsrechtlichen Fristen vor Einleitung des Verfahrens das Benehmen mit dem KVV herbeizuführen.
- (4) Alle dem Betrieb seiner Linien obliegenden Rechte und Pflichten, welche sich aus dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ergeben, nimmt der Unternehmer wahr. Darüber hinaus überwacht er insbesondere die sachlichen und personellen Betriebsmittel.

§3

Pflichten des Unternehmers

- (1) Der Unternehmer erbringt seine Leistung unter Beachtung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des PBefG und der BOKraft, sowie der aus der Genehmigung des Linienverkehrs folgenden Pflichten. Der Unternehmer erbringt seine Leistung pünktlich unter Einhaltung des genehmigten Fahrplans und der in der Anlage 3 vereinbarten Qualitätsanforderungen, die Bestandteil dieses Vertrages sind, sowie gegebenenfalls weiterer besonderer Vereinbarungen mit dem KVV.
- (2) Der KVV ist jederzeit berechtigt, Kontrollen der vereinbarten Qualitätsstandards sowie der in den KVV einzubringenden Leistungen durchzuführen.
- (3) Im Übrigen hat der Unternehmer für die von ihm zu erbringende Betriebsleistung alle erforderlichen sachlichen und personellen Mittel zu stellen.
- (4) Der Unternehmer beachtet die Verfügungen und Bekanntmachungen des KVV.
- (5) Die Anträge gemäß § 231 ff SGB IX stellt der Unternehmer.

§ 4

Fahrkarten und Tarife

- (1) Fahrgäste werden nur zu den jeweils gültigen Tarif- und Beförderungsbedingungen des KVV befördert. Es werden nur die vom KVV tariflich vorgesehenen Fahrausweise ausgegeben.
- (2) Der Unternehmer verpflichtet sich, darüber hinaus keine konkurrierenden Fahrpreisangebote zu Fahrausweisen des Gemeinschaftstarifs zu machen oder das Tarifniveau des KVV zu unterlaufen. Wird dennoch in Abstimmung mit dem KVV ein solcher Tarif angeboten, erstattet der Unternehmer dem KVV den sich hieraus ergebenden Abmangel. Der Abmangelbetrag wird einvernehmlich zwischen Unternehmer und KVV festgestellt.
- (3) Der Unternehmer stellt sicher, dass auf den Linien des KVV bzw. auf Linienabschnitten im einbrechenden Verkehr jederzeit die in Anlage 5 vereinbarten Fahrkartenarten verkauft werden können. Ein Verkauf mittels elektronischer Fahrausweisverkaufssysteme ist vorzusehen.
- (4) Der Unternehmer haftet für zur Verfügung gestellte Fahrkartenbestände mit dem aufgedruckten Wert. Verloren gegangene bzw. entwertete Fahrausweise werden nicht erstattet.
- (5) Über Tarifänderungen oder Sondertarife setzt der KVV den Unternehmer mit einer angemessenen Frist in Kenntnis. Diese Frist muss insbesondere im Hinblick auf eine ggf. erforderliche Anpassung der elektronischen Fahrausweisverkaufssysteme bemessen sein.
- (6) Bei Fahrten im KVV befördert der Unternehmer Personen oder Sachen ausschließlich auf eigene Rechnung, nicht jedoch auf Rechnung Dritter oder unentgeltlich. Abweichungen hiervon bedürfen der Zustimmung durch den KVV. Geben Unternehmer und/oder KVV für ihre Mitarbeiter Dienstfahrkarten aus, so gelten diese ausschließlich auf den vom Unternehmer bedienten Linien.

- (7) Der Unternehmer ist verpflichtet, in den Fahrzeugen Fahrausweisprüfungen vorzunehmen. Weiteres ist in Anlage 3 geregelt.
- (8) Der KVV ist berechtigt, in den Fahrzeugen des Unternehmers Fahrausweisprüfungen vorzunehmen. Weiteres ist in Anlage 3 geregelt.

§ 5

Fahrgeldzuscheidung

- (1) Die Fahrgeldeinnahmen werden im KVV grundsätzlich nach den von den Gesellschaftern beschlossenen prozentualen Verteilungsschlüsseln verteilt.
- (2) Die Einnahmeaufteilung für das Jahr des Vertragsbeginns basiert auf den Ergebnissen der verbundweiten Fahrgasterhebung aus dem Jahr 2008 bzw. auf den Ergebnissen nachfolgender Verbunderhebungen.
- (3) Die Verteilungsschlüssel werden nach Beschluss einer neuen Einnahmeaufteilungsregelung und den Ergebnissen der durchgeführten Fahrgasterhebungen aktualisiert.
- (4) Bei konzeptionellen Änderungen des Verkehrsangebotes können die Vertragspartner eine Überprüfung des Verteilungsschlüssels vereinbaren. Die Kosten für dafür eventuell notwendige Fahrgasterhebungen werden jeweils zur Hälfte vom Unternehmer und vom KVV übernommen. Für die Fahrgeldzuscheidung gilt, dass der zusätzliche Fahrgeldanspruch in voller Höhe ab dem Kalenderjahr berücksichtigt wird, für das das vom KVV akzeptierte und bestätigte Gutachten gilt. Für die Zeit vorher werden 75% der zusätzlichen Fahrgeldeinnahmen berücksichtigt.
- (5) Neu hinzukommende Linienverkehre führen zu zusätzlichen Fahrgeldzuscheidungen auf der Basis einer entsprechenden Fahrgasterhebung.
- (6) Wegfallende Linienverkehre führen zu einem Wegfall der entsprechenden Fahrgeldzuscheidungen.
- (7) Die Ermittlung der Fahrgeldzuscheidung regelt die Anlage 2.

§ 6

Ausgleich verbundbedingter Lasten

- (1) Der KVV erhält von den Bundesländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sowie den Gesellschaftern des KVV Mittel für den Ausgleich verbundbedingter Lasten der Verkehrsunternehmen. Diese Mittel werden gemäß der in der jeweils gültigen Satzung über Höchsttarife (Abrechnungstabelle) beschriebenen Methode auf die einzelnen Verkehrsunternehmen verteilt und vom KVV an die Verkehrsunternehmen ausgezahlt. Die aktuellen Verträge mit den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz sowie mit den Gesellschaftern des KVV zur Finanzierung des Ausgleichs verbundbedingter Lasten laufen bis zum 31.12.2020. Eine Fortschreibung wird angestrebt.
- (2) Die Regelung unter § 5 (4) gilt nicht für die verbundbedingten Lasten. Die Anpassung der Prozentwerte erfolgt erst in dem Jahr, das auf das Jahr der Vorlage des Gutachtens folgt.

§ 7 Vertriebskosten

- (1) Der Vertrieb ist Angelegenheit des Unternehmens. Die Vertragspartner sprechen Art und Umfang des Vertriebs ab. Dabei sind die in Anlage 3 grundsätzlich dargelegten Qualitätsanforderungen zu beachten.
- (2) Abonnements werden ausschließlich vom Verbund bearbeitet. Der Verbund kann die Aufgabe an Dritte übertragen.
- (3) Die im gesamten Verbundgebiet anfallenden Vertriebskosten des Verbundes berechnet der KVV proportional zu den Fahrgeldeinnahmen an die Verkehrsunternehmen weiter. Auf der Basis der maximalen Vertriebskosten des Verbunds (2019: 2.559.969,71 Euro) entfallen auf den Unternehmer 1.826,90 Euro. Der Maximalbetrag wird jährlich mit 1,9 % dynamisiert. Das Jahr der Betriebsaufnahme und des Auslaufens der Verkehre wird jeweils anteilig in X/24 berücksichtigt.

§ 8 Haftung

- (1) Der Beförderungsvertrag kommt zwischen dem Fahrgast und dem Unternehmer zustande.
- (2) Fahrzeughalter im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes ist der Unternehmer.
- (3) Erheben im Zusammenhang mit den übernommenen Leistungen Fahrgäste oder sonstige Personen Schadenersatzansprüche gegen den KVV, hat dieser den Unternehmer unverzüglich zu unterrichten. Grundsätzlich wird er den Anspruchsteller an ihn verweisen. Besteht der Geschädigte jedoch auf Regulierung durch den KVV oder wird der KVV gerichtlich zur Regelung des Schadens verpflichtet, so vereinbaren KVV und der Unternehmer, den gesamten Rechtsprozess gemeinsam und einvernehmlich regeln. Der KVV wird dann vom Unternehmer von sämtlichen Verfahrens- und Folgekosten freigestellt.

§ 9 Forderungsabtretung

Der Unternehmer ist zur Abtretung seiner gegen den KVV gerichteten vertraglichen Forderungen nur mit vorheriger Zustimmung des KVV und des Aufgabenträgers berechtigt.

§ 10 Vertragsstrafe

Es gelten die Bestimmungen aus dem Verkehrsvertrag, den der Unternehmer mit dem Enzkreis abgeschlossen hat oder im Falle eines eigenwirtschaftlichen Betriebs die Regelungen und Bestimmungen aus der Vorinformation.

Zusätzlich gilt für Vertragsstrafen nach dem hier vorliegenden Vertrag:

Ist nachgewiesen, dass der Unternehmer die vereinbarte Leistung nicht oder nur fehlerhaft erbracht hat, kann für jeden Einzelfall eine Vertragsstrafe gegen den Unternehmer verhängt werden. Art der Fehlleistung und Höhe der entsprechenden Vertragsstrafe regelt abschließend die

Anlage 4. Die Vertragsstrafe darf pro Jahr nicht mehr als 5 % des jährlichen Fahrgeldes gemäß § 5 betragen.

§ 11 Anpassungen dieses Vertrages

Ergeben sich aus den Bedingungen dieses Vertrages für einen Vertragspartner wirtschaftliche Härten, verpflichten sich die Vertragspartner zur Aufnahme von Verhandlungen.

§ 12 Dauer und Auflösung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag tritt – sofern die nach dem Personenbeförderungsgesetz erforderlichen Liniengenehmigungen (§ 9 PBefG) vorliegen – zum **XX.XX.XXXX** in Kraft und endet zeitgleich mit dem Ende des Verkehrsvertrags, den der Unternehmer mit dem Enzkreis abgeschlossen hat bzw. mit dem Ende der zugrunde liegenden Konzession.
- (2) Er kann von beiden Seiten mit einer Frist von zwölf Monaten zum Jahresfahrplanwechsel gekündigt werden.
- (3) Er erlischt, wenn für die vertraglichen Leistungen keine nach dem Personenbeförderungsgesetz erforderlichen Liniengenehmigungen (§ 9 PBefG), einstweilige Erlaubnisse (§ 20 PBefG) bzw. im Falle einer Änderung des PBefG einer dann erforderlichen Genehmigung mehr vorliegen.
- (4) Den Vertragsparteien steht ein außerordentliches Kündigungsrecht für den Fall zu, dass
 - die Finanzierungsbedingungen des KVV nicht mehr sichergestellt sind,
 - die gesetzlichen Rahmenbedingungen des Landes und des Bundes mit dem Vertragswerk nicht mehr in Übereinstimmung zu bringen sind,
 - der KVV seine Tätigkeit einstellt,
 - eine Vertragspartei grob oder wiederholt schuldhaft gegen die Bestimmungen dieses Vertrages verstößt, oder
 - der Verkehr, zu dessen Bedienung der Vertrag geschlossen wurde, eingestellt oder wesentlich eingeschränkt wird.
- (5) Dem KVV steht das Recht zu, den Vertrag außerordentlich zu kündigen wenn über das Vermögen des Unternehmers das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- (6) Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Jede Änderung des Vertrages, seiner Anlagen oder dieser Schriftformklausel selbst bedarf der Schriftform. Mündliche Abreden zu diesem Vertrag sind unverbindlich.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den beabsichtigten Zweck durch Vereinbarung einer Ersatzbestimmung anzustreben.
- (3) Gerichtsstand ist Karlsruhe.
- (4) Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.
- (5) Die Unterschrift des Geschäftsführers des KVV erfolgt unter Vorbehalt der Zustimmung des Aufsichtsrats des KVV.

Karlsruhe, den **XX.XX.XXXX**

.....
KVV Karlsruher Verkehrsverbund GmbH

.....
<Verkehrsunternehmen>